

Vorwort

Die biologische Vielfalt ist in äußerst schlechtem Zustand. Die spärlich verbliebenen Lebensräume sind von Zerschneidung bedroht, so dass Wanderbewegungen und genetischer Austausch erschwert bzw. verunmöglicht werden. In bebauten Gebieten findet praktisch kein Naturschutz statt. Naturschutz ist sehr stark auf das Grünland orientiert. Alle Arten – insb. die wandernden – orientieren sich aber nicht an Widmungsgebieten. Dazu kommt, dass auch die indirekten Folgen der menschlichen Nutzung durch landwirtschaftlich intensive Bewirtschaftung (Pestizideinsatz) den Arten schaden. Auch die kumulativen Auswirkungen (Versiegelung, fehlender Lebensraumschutz, indirekte Folgen von intensiver Bewirtschaftung) sind schädigende Faktoren.

Gerade rechtzeitig zum 40-jährigen Jubiläum der Berner und Bonner Konvention behandelt das vorliegende Werk ungelöste Fragen des Arten- und Habitatschutzregimes. Die Verfasserinnen haben sich eingehend dem noch nicht ausreichend untersuchten Kriterium der sog. »Kohärenz« gewidmet, also der – in der nationalen Raumordnung bislang ignorierten – Verpflichtung, Wanderkorridore für geschützte Arten wie Wolf, Bär und Luchs etc. einzurichten.

Umgelegt auf das Natura 2000-Schutzgebietsnetzwerk nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, kurz FFH-RL, bzw. der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, kurz VSch-RL, bedeutet das, dass die ökologische Kohärenz dann vorliegt, wenn – zur Sicherung oder gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Schutzgüter – die Integrität der ausgewiesenen Schutzgebiete gewahrt und die räumlich-funktionelle Vernetzung dieser Schutzgebiete gewährleistet ist.

Im Frühjahr 2020 hat die EU ihre EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, COM(2020) 380 final, mit dem Titel »Mehr Raum für die Natur in unserem Leben« vorgestellt und betont, dass dringender Handlungsbedarf besteht. In ihrer Biodiversitätsstrategie hat die Europäische Kommission klar darauf hingewiesen, dass Kohärenzerwägungen im dem FFH-Regime in Zukunft verstärkt werden müssen. Was dem/der unbedarften

Leser/in auf den ersten Blick als »neue, bisher nicht geltende Idee« erscheint, ist bei genauer juristischer Analyse lediglich eine Anpassung des geschriebenen Rechts an die bisher geltenden internationalen Vorgaben.

Analysiert wurden sowohl diverse internationale Konventionen und Ziele als auch europäische Richtlinien und Strategien sowie nationale Gesetze von Bundes- bis Länderebene, die in einem engeren Verständnis die Kohärenz, aber auch in einem weiteren Verständnis die Biodiversität an sich regeln. Die Untersuchung arbeitet die sich für den Landesgesetzgeber daraus ergebenden Pflichten heraus.

Wir Menschen sind Teil des lebendigen Netzes der biologischen Vielfalt auf der Erde und komplett abhängig davon. Es gibt uns Nahrung, liefert Luft, die wir atmen, und Wasser, das wir trinken. Die Natur-, Biodiversitäts- und Klimakrise sind untrennbar miteinander verbunden. Die Natur ist einerseits Verbündete im Kampf gegen den Klimawandel, andererseits vom Klimawandel massiv betroffen. Die Folgen von Eingriffen in die Wechselwirkungen zwischen Mensch und Natur zeigen sich bereits – aber noch nicht abschließend.

Linz, November 2021

Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner
Vorständin des Instituts für Umweltrecht,
Johannes Kepler Universität Linz

Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Daniela Ecker, LL.B.
Universitätsassistentin am Institut für Umweltrecht,
Johannes Kepler Universität Linz